



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Lieferungen und Leistungen im Bereich Drucktechnik und Kompressoren

Teil A – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB und mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.2 Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zwischen Verbrauchern und Unternehmern unterschieden wird, gelten die Regelungen für beide Kundengruppen; zwingende verbraucherschützende Vorschriften bleiben stets unberührt.

1.3 Abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers, der Unternehmer ist, werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

1.4 Individuell ausgehandelte Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere das konkrete Angebot, die Auftragsbestätigung und eine gesondert vereinbarte Leistungsbeschreibung, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.5 Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für zwingende Vorschriften über Verbraucherverträge, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, Fernabsatzverträge, Verbraucherbauprodukte, digitale Produkte, Waren mit digitalen Elementen und gesetzliche Widerrufsrechte.

2. Einbeziehung der AGB, Angebote und Vertragsschluss

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer bei Vertragsschluss ausdrücklich auf ihre Geltung hinweist und dem Auftraggeber eine zumutbare Möglichkeit verschafft, in angemessener Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen; gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger und an die Zumutbarkeit der Kenntnisnahme bleiben unberührt.

2.2 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden oder sich aus den Umständen eine Bindungswirkung ergibt; eine als „freibleibend“ gekennzeichnete Erklärung kann je nach Auslegung gleichwohl ein wirksames Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellen.

2.3 Ein Vertrag kommt insbesondere durch Annahme eines Angebots, durch Auftragsbestätigung, durch E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikation sowie durch mündliche oder telefonische Beauftragung zustande, soweit gesetzlich keine besondere Form vorgeschrieben ist; Allgemeine Geschäftsbedingungen können den Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht von den gesetzlichen Vorschriften abweichend begründen.

2.4 Gesetzlich vorgeschriebene Formerfordernisse, insbesondere Schrift- oder Textform sowie Pflichtinformationen nach Verbraucherschutzvorschriften, bleiben unberührt.



2.5 Zeichnungen, Berechnungen, Planungen, Schemata, Konzepte und Kalkulationen des Auftragnehmers dürfen, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich für das jeweilige Projekt verwendet werden; eine weitergehende Nutzung oder Weitergabe bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Leistungsumfang, Vertragsgrundlagen und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Art und Umfang der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich vorrangig aus dem jeweiligen Angebot, der Leistungsbeschreibung, etwaigen Plänen sowie den ausdrücklich getroffenen Individualvereinbarungen; diese bestimmen den vertraglich vorausgesetzten Leistungserfolg, ohne dass die Leistungsbeschreibung in allen Einzelheiten abschließend sein muss.

3.2 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, werden nicht allein dadurch geschuldet, dass sie zur Fertigstellung eines Gesamtprojekts oder zur Erreichung eines vom Auftraggeber verfolgten weitergehenden Zwecks erforderlich sind; solche zusätzlichen oder geänderten Leistungen sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten alle bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen, die für die Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich sind, insbesondere die für das Gewerk erforderlichen Vorleistungen anderer Unternehmer rechtzeitig und im erforderlichen Umfang fertigzustellen.

3.4 Insbesondere müssen die Arbeitsbereiche frei zugänglich, ausreichend beleuchtet und gesichert sein sowie Vorleistungen anderer Gewerke soweit fertiggestellt sein, dass der Auftragnehmer seine Leistungen ohne unzumutbare Behinderungen fachgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik erbringen kann. Der Auftraggeber benennt eine entscheidungsbefugte Kontaktperson und stellt rechtzeitig alle für die Leistungsausführung erforderlichen Informationen, Pläne, Anlagendaten und vorhandene Dokumentation bereit.

3.5 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vorleistungen anderer Unternehmer oder Planungsleistungen des Auftraggebers oder seiner Sonderfachleute umfassend fachtechnisch zu überprüfen (vgl. auch Ziffer 5.3 ff.); er schuldet insbesondere keine eigenständigen Planungs- oder Bauüberwachungsleistungen, sofern diese nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

3.6 Unberührt bleiben die gesetzlichen Prüf- und Hinweispflichten des Auftragnehmers: Erkennt er oder muss er als Fachunternehmer erkennen, dass Vorgaben des Auftraggebers, Planungen oder Vorleistungen anderer Unternehmer offensichtlich ungeeignet oder mangelhaft sind und die mangelfreie Ausführung seiner eigenen Leistungen gefährden oder zu erheblichen Schäden führen können, hat er den Auftraggeber hierauf hinzuweisen.

3.7 Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen, insbesondere die rechtzeitige Schaffung der Baufreiheit oder die Fertigstellung notwendiger Vorleistungen, und wird der Auftragnehmer dadurch in der Ausführung seiner Leistungen behindert, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten insoweit einzustellen und die Ausführungsfristen angemessen zu verlängern; weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere



Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder Entschädigung bei Annahmeverzug oder unterlassener Mitwirkung, bleiben unberührt.

4. Preise

4.1 Gegenüber Verbrauchern verstehen sich unsere Preise als Gesamtpreise, das heißt als Endpreise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile, soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften eine abweichende Darstellung zulässig ist.

4.2 Gegenüber Unternehmern nennt der Auftragnehmer Netto-Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer; soweit gegenüber Unternehmern Gesamtpreise angegeben werden, sind diese als Preise inklusive Umsatzsteuer ausgewiesen.

4.3 Soweit der Auftragnehmer als Unternehmer Verbrauchern Waren oder Leistungen anbieten oder gegenüber Verbrauchern unter Angabe von Preisen werben, gibt der Auftragnehmer die Gesamtpreise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben unmissverständlich, klar erkennbar und gut wahrnehmbar an; etwaige zusätzlich anfallende Fracht-, Liefer- oder Versandkosten oder sonstige Kosten werden gesondert ausgewiesen, soweit diese Kosten vernünftigerweise im Voraus berechnet werden können.

5. Bauseitige Voraussetzungen und Leistungen anderer Gewerke

5.1 Der Auftraggeber hat die für die Durchführung der beauftragten Leistungen erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen rechtzeitig zu schaffen und aufrechtzuerhalten, soweit deren Herstellung nicht ausdrücklich zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört.

5.2 Hierzu gehört insbesondere, dass die erforderlichen Arbeitsbereiche frei zugänglich sind, eine ausreichende Baufreiheit besteht und Vorleistungen anderer Gewerke so rechtzeitig und in einer Qualität erbracht werden, dass der Auftragnehmer seine Leistungen fachgerecht und ohne unzumutbare Behinderungen ausführen kann.

5.3 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Vorleistungen anderer Unternehmer oder bauseitige Leistungen umfassend fachtechnisch zu überprüfen oder abzunehmen; er hat diese jedoch im Rahmen seiner vertraglich geschuldeten Leistungen darauf zu prüfen, ob sie eine geeignete Grundlage für seine eigene Werkleistung bilden und keine erkennbaren Umstände vorliegen, die den Erfolg seiner Arbeit in Frage stellen können.

5.4 Erkennt der Auftragnehmer Umstände, die einer fachgerechten Ausführung seiner Leistungen entgegenstehen oder Gefahren verursachen können – insbesondere offensichtliche oder für ihn erkennbare Mängel der Vorleistungen anderer Unternehmer oder fehlende bauseitige Voraussetzungen –, hat er den Auftraggeber hierauf hinzuweisen; seine gesetzlichen und vertraglichen Prüfungs- und Hinweispflichten bleiben im Übrigen unberührt.

5.5 Solange der Auftraggeber die erforderlichen bauseitigen Voraussetzungen oder Vorleistungen anderer Gewerke nicht oder nicht rechtzeitig bereitstellt und dadurch die Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers behindert, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist.



5.6 Zusätzliche Aufwendungen des Auftragnehmers infolge fehlender oder unzureichender bauseitiger Voraussetzungen oder mangelhafter Vorleistungen anderer Unternehmer – insbesondere zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Umsetzungen von Personal und Geräten, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen oder notwendige Anpassungen der eigenen Leistung – kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften und den vertraglichen Vereinbarungen gesondert vergütet verlangen.

5.7 Die dem Auftragnehmer obliegenden Prüfungs- und Hinweispflichten gegenüber Vorleistungen anderer Unternehmer beschränken sich auf solche Umstände, deren Erkennbarkeit nach Art und Umfang seiner eigenen Leistung, dem vorauszusetzenden Fachwissen und den konkreten vertraglichen Vorgaben zu erwarten ist; eine allgemeine Überwachung oder Koordination fremder Gewerke ist hiermit nicht verbunden, soweit sie nicht gesondert vereinbart wurde.

6. Änderungen, Nachträge und Zusatzleistungen

6.1 Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs können insbesondere aufgrund von Kundenwünschen, Planungsänderungen, Feststellungen im Bestand, technischen Erfordernissen oder zusätzlichen Anforderungen von Behörden erforderlich werden.

6.2 Leistungen, die vom ursprünglichen Auftrag oder der vereinbarten Leistungsbeschreibung nicht umfasst sind, gelten als zusätzliche oder geänderte Leistungen und werden gesondert vergütet; dies gilt auch bei vereinbarten Pauschalpreisen.

6.3 Soweit möglich, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Ausführung wesentlicher zusätzlicher oder geänderter Leistungen über deren Notwendigkeit, die voraussichtlichen Mehrkosten und etwaige Auswirkungen auf Ausführungsfristen informieren; zwingende gesetzliche oder vertragliche Anzeigepflichten bleiben unberührt.

6.4 Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen oder zur Vermeidung erheblicher Sachschäden erforderlich sind, darf der Auftragnehmer auch ohne vorherige Abstimmung durchführen; der Auftraggeber hat die hierdurch entstehenden, über den ursprünglichen Leistungsumfang hinausgehenden notwendigen Mehrkosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu vergüten.

7. Stundenlohn- und Nachweisarbeiten

7.1 Leistungen, deren Umfang im Voraus nicht zuverlässig bestimmbar ist oder die ausdrücklich als Stundenlohn- bzw. Nachweisarbeiten beauftragt werden, werden nach dem hierfür vereinbarten Zeit- und Materialaufwand abgerechnet; eine Vergütung nach Stundenlöhnen setzt eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die nach Stunden zu vergütenden Leistungen voraus.

7.2 Maßgeblich sind die vereinbarten Stundenverrechnungssätze; fehlt es an einer wirksamen Preisvereinbarung, richtet sich die Vergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der vereinbarten oder mangels Vereinbarung der üblichen Vergütung.

7.3 Soweit vertraglich vereinbart oder nach den Umständen des Auftrags als üblich anzusehen, gehören insbesondere erforderliche Rüst-, Transport-, Einrichtungs-, Dokumentations- sowie unmittelbar



auftragsbezogene Nebenzeiten zum abrechenbaren Aufwand, sofern sie im Rahmen eines wirtschaftlich angemessenen Zeitaufwands anfallen.

7.4 Der Auftragnehmer hat die aufgewendeten Stunden und gegebenenfalls den Materialverbrauch in geeigneter Weise zu dokumentieren; zur schlüssigen Abrechnung genügt es grundsätzlich, darzulegen und nachzuweisen, wie viele Stunden für die Vertragsleistungen mit welchen Stundensätzen angefallen sind.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat alle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten erforderlichen und ihm zumutbaren Mitwirkungshandlungen rechtzeitig vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere der freie und sichere Zugang zu den Arbeitsbereichen, die Herstellung der erforderlichen Baufreiheit, die Mitteilung bekannter verdeckter Leitungen, Rohrleitungen und Installationen, die Übergabe vorhandener Pläne und technischer Unterlagen, die Information über bekannte Gefahrstoffe und besondere Gebäuderisiken sowie die Bereitstellung erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben, soweit diese vom Auftraggeber zu beschaffen sind.

8.2 Unterlässt der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen ganz oder teilweise oder erbringt er sie verspätet, können sich die Ausführungsfristen nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verlängern; zudem können nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Ansprüche des Auftragnehmers auf zusätzliche Vergütung oder angemessene Entschädigung (insbesondere nach § 642 BGB) sowie Aufwendungsersatz entstehen.

9. Ausführungsfristen, Behinderungen und Lieferhindernisse

9.1 Verbindliche Ausführungs- oder Fertigstellungstermine bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen den Parteien; im Übrigen gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Ausführungsregeln des Werkvertragsrechts.

9.2 Vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, die die Ausführung der Leistung behindern oder verzögern, führen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu einer angemessenen Anpassung bzw. Verlängerung der Ausführungsfristen; maßgeblich ist dabei die Dauer der Behinderung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

9.3 Als solche, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderungen kommen insbesondere in Betracht: fehlende oder eingeschränkte Baufreiheit, nicht oder verspätet fertiggestellte Vor- oder Nebenleistungen anderer Unternehmer, behördliche Maßnahmen oder unterlassene bzw. verspätete Genehmigungen sowie außergewöhnliche, für einen fachkundigen Auftragnehmer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Liefer- oder Transporthindernisse.

9.4 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber eine erhebliche Behinderung oder absehbare erhebliche Verzögerung der Ausführung unverzüglich an und informiert ihn über die voraussichtlichen Auswirkungen auf Termine; eine nachholbare Anzeige bleibt insoweit zulässig, wie die Behinderung noch fortbesteht und ihre Folgen noch begrenzt oder beseitigt werden können.



9.5 Das allgemeine Beschaffungsrisiko für die von ihm geschuldeten Leistungen trägt der Auftragnehmer; diese Regelung dient nicht dazu, das typische Beschaffungs- und Kalkulationsrisiko pauschal auf den Auftraggeber zu verlagern.

9.6 Außergewöhnliche, vom Auftragnehmer nicht beherrschbare Störungen der Lieferketten oder der Materialverfügbarkeit können – soweit sie trotz zumutbarer Anstrengungen zur Beschaffung nicht zu vermeiden sind – eine Verlängerung der Ausführungsfristen rechtfertigen; hierdurch wird eine etwaige Haftung des Auftragnehmers aufgrund eines ausdrücklich übernommenen Beschaffungs- oder Garantieverprechens nicht berührt.

9.7 Die Parteien werden auf Verlangen des jeweils anderen Teils eine Anpassung des Bauzeitenplans und der vertraglichen Ausführungsfristen erörtern, wenn die Dauer der Behinderung oder des Lieferhindernisses dies erfordert.

10. Beschädigungen und Veränderungen durch Auftraggeber oder Dritte

10.1 Nachträgliche Beschädigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe in die Leistung durch den Auftraggeber, dessen Erfüllungsgehilfen, andere Unternehmer oder sonstige Dritte fallen nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers, soweit sie nicht auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen.

10.2 Müssen infolge solcher Eingriffe bereits ordnungsgemäß erbrachte und abnahmefähige Leistungen des Auftragnehmers ganz oder teilweise erneut ausgeführt, instandgesetzt, überprüft, neu programmiert oder erneut in Betrieb genommen werden, hat der Auftragnehmer hierauf einen Anspruch auf gesonderte Vergütung nach den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach den ortsüblichen und angemessenen Preisen.

10.3 Gesetzliche Mängelrechte des Auftraggebers bleiben unberührt; insbesondere trägt der Auftragnehmer die Kosten der Nachbesserung, soweit ein Mangel seiner Leistung vorliegt und nicht überwiegend auf Eingriffe oder Beschädigungen durch den Auftraggeber oder Dritte zurückzuführen ist.

11. Demontage und Entsorgung

11.1 Demontage, Abtransport und Entsorgung vorhandener Anlagenteile gehören nur dann zum geschuldeten Leistungsumfang, wenn dies vertraglich vereinbart oder aus dem Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung eindeutig ersichtlich ist.

11.2 Soweit demontierte Gegenstände im Eigentum des Auftraggebers stehen, verbleiben sie grundsätzlich in dessen Eigentum, sofern nicht ausdrücklich eine Übernahme, Verwertung oder Entsorgung durch den Auftragnehmer vereinbart ist.

11.3 Wird die Übernahme oder Entsorgung demontierter Gegenstände durch den Auftragnehmer vereinbart, geht das Eigentum hieran – soweit rechtlich zulässig und nichts Abweichendes geregelt ist – mit der Übernahme zur Entsorgung bzw. mit Verladen/Abtransport auf den Auftragnehmer über; etwaige Verwertungserlöse stehen in diesem Fall dem Auftragnehmer zu, soweit nichts anderes vereinbart ist.



11.4 Für die Entsorgung besonders zu entsorgender, überwachungs- oder schadstoffhaltiger Materialien (z. B. asbesthaltige Bauteile, kontaminierte Baustoffe, gefährliche Abfälle) können gesonderte Entsorgungswege und zusätzliche Kosten anfallen; diese werden dem Auftraggeber nach den vertraglich vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach den hierfür ortsüblichen und angemessenen Entsorgungs- und Transportkosten berechnet.

11.5 Soweit der Auftraggeber eine weitergehende Verwertung, Rückgabe oder Sortierung demontierter Teile wünscht (z. B. sortenreine Trennung, Einlagerung, Rücklieferung bestimmter Komponenten), ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zu treffen; ohne eine solche Vereinbarung schuldet der Auftragnehmer keine über die vereinbarte Demontage und ggf. Entsorgung hinausgehenden Leistungen.

12. Abnahme

12.1 Nach Fertigstellung der Montage- oder Installationsarbeiten ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet, sofern das Werk im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellt ist; wegen bloß unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

12.2 Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme und verweigert der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Benennung mindestens eines Mangels, gilt das Werk mit Fristablauf als abgenommen, soweit dies gesetzlich zulässig ist; bei Verbrauchern tritt eine solche Abnahmefiktion nur ein, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher zuvor in Textform darauf hingewiesen hat, dass eine ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigte Abnahme oder ein Schweigen zur Fiktion der Abnahme führt.

12.3 Ist die VOB/B gegenüber Unternehmern als Ganzes ausdrücklich und ohne inhaltliche Abweichung vereinbart, gehen die Regelungen der VOB/B über Abnahme und Abnahmefiktion den vorstehenden Bestimmungen und den gesetzlichen Regelungen des BGB vor, soweit sie wirksam einbezogen sind und keiner Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB unterliegen.

13. Zustandsfeststellung bei verweigter Abnahme

13.1 Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unter Angabe von Mängeln, kann der Auftragnehmer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine gemeinsame Feststellung des Zustands des Werks nach Maßgabe von § 650g BGB verlangen; der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, an der gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken.

13.2 Bleibt der Auftraggeber einem einvernehmlich vereinbarten oder vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur gemeinsamen Zustandsfeststellung fern, kann der Auftragnehmer die Zustandsfeststellung nach den gesetzlichen Vorgaben auch einseitig vornehmen und dem Auftraggeber eine Abschrift zur Verfügung stellen.

13.3 Die Wirkungen der Zustandsfeststellung, insbesondere zur Verteilung der Gefahr und zur Vermutung hinsichtlich offenkundiger, nicht dokumentierter Mängel, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Weitergehende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, insbesondere Rechte wegen Mängeln sowie Ansprüche auf Vergütung, bleiben durch die Zustandsfeststellung unberührt.



14. Abschlagszahlungen, Rechnungen und Fälligkeit

14.1 Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der vertraglichen Vereinbarungen in Höhe des Wertes der von ihm erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangen; bei nicht vertragsgemäßer Leistung kann der Auftraggeber einen angemessenen Teil der Abschlagszahlung verweigern.

14.2 Soweit Abschlagszahlungen für eigens angefertigte oder angelieferte Stoffe und Bauteile vereinbart sind, setzt der Anspruch die vertragsgemäße Einbringung in das Werk oder, wenn dies der vereinbarten Leistungsstruktur entspricht, deren bestimmungsgemäße Bereitstellung zur Ausführung der Arbeiten voraus.

14.3 Bei Verbrauchern bleibt es bei den besonderen gesetzlichen Beschränkungen für Abschlagszahlungen, insbesondere zur maximal zulässigen Höhe und zur Verpflichtung des Unternehmers, bei der ersten Abschlagszahlung eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtvergütung zu leisten; abweichende, den Verbraucher benachteiligende Vereinbarungen bleiben insoweit ohne Wirkung.

14.4 Rechnungen werden mit Zugang beim Auftraggeber fällig. Zahlungen sind – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen – binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Fehlt eine besondere Zahlungsfrist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Fälligkeit nach Abnahme und prüffähiger Schlussrechnung, soweit eine solche gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, sowie die allgemeinen Regeln über den Beginn des Verzugs.

14.5 Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, richten sich Zinsen und sonstige Rechtsfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften; weitergehende vertragliche oder gesetzliche Rechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des für diese Ware geschuldeten Kaufpreises Eigentum des Auftragnehmers (einfacher Eigentumsvorbehalt).

15.2 Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und – soweit im Einzelfall vereinbart – zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt/Kontokorrentvorbehalt), soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.3 Der Auftraggeber ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten; in diesem Fall tritt er bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) an den Auftragnehmer ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.

15.4 Der Auftraggeber bleibt zum Einzug der abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber vertragsgemäß nachkommt und der Auftragnehmer die Einzugsermächtigung nicht widerruft; die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.



15.5 Übersteigt der realisierbare Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten die insgesamt gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers in entsprechendem Umfang verpflichtet (Freigabeklausel).

15.6 Soweit zwingende gesetzliche Beschränkungen (insbesondere zu Kontokorrent-, Konzern- oder Globalvorbehalten) einer weitergehenden Sicherung entgegenstehen, gilt der Eigentumsvorbehalt nur in dem gesetzlich zulässigen Umfang fort; im Übrigen bleibt der einfache Eigentumsvorbehalt für die jeweils konkret gelieferte Ware bestehen.

16. Gewährleistung (Mängelrechte)

16.1 Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff., 437, 634 ff. BGB; dem Auftraggeber stehen insbesondere die dort geregelten Rechte auf Nacherfüllung, Selbstvornahme mit Aufwendungsersatz, Rücktritt, Minderung sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu. Eine Einschränkung zwingender Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere beim Verbrauchsgüterkauf, erfolgt nicht.

16.2 Handelt es sich bei beiden Vertragsparteien um Kaufleute und ist der Vertrag für beide Seiten ein Handelsgeschäft, bleiben die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Auftraggebers nach § 377 HGB unberührt; unterbleibt eine unverzügliche Untersuchung der Ware und eine unverzügliche Anzeige erkennbarer oder nachträglich erkennbar werdender Mängel, gelten die gelieferten Waren bzw. Leistungen in Ansehung dieser Mängel als genehmigt, so dass die gesetzlichen Mängelrechte insoweit ausgeschlossen sind.

16.3 Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB richten sich nach den Umständen des Einzelfalls; Umfang und Intensität der Untersuchung bestimmen sich insbesondere nach Art der Ware, Branchengepflogenheiten, dem Gewicht möglicher Mängelfolgen sowie dem Umstand, ob es sich um offene oder verdeckte Mängel handelt.

17. Haftung

17.1 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

17.2 Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für Fälle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

17.3 Zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

17.4 Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder sonstige mittelbare oder indirekte Schäden – insbesondere Folge- und Vermögensschäden – im Rahmen des rechtlich



Zulässigen ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

17.5 Der Auftragnehmer haftet nicht für Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen oder entgangenen Gewinn, die auf Abschaltungen, Unterbrechungen der Versorgung mit Betriebsmedien (z. B. Strom, Gas, Wasser oder Druckluft) oder Druckabfall während Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten an den vertragsgegenständlichen Anlagen und Komponenten beruhen, soweit diese Eingriffe zur Vertragserfüllung erforderlich sind und der Auftragnehmer die Schäden nicht zu vertreten hat; zwingende Haftungsregelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

18. Kündigung und vorzeitige Vertragsbeendigung

18.1 Für die Kündigung und sonstige Formen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Rechte zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte des Auftraggebers und des Auftragnehmers – insbesondere Rechte zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund – werden durch diese AGB nicht eingeschränkt.

18.3 Gesetzliche Formerfordernisse für Kündigungen und sonstige Beendigungserklärungen (z. B. Schriftform, § 126 BGB) bleiben unberührt.

18.4 Soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist, kann eine Kündigung auch in Textform erklärt werden; vertraglich vereinbarte zusätzliche Formerfordernisse dürfen gesetzlich zwingende Kündigungsrechte nicht unzulässig erschweren.

19. Einsatz von Nachunternehmern

19.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Nachunternehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Gründe entgegenstehen.

19.2 Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten allein verantwortlich; er hat sich das Verhalten der von ihm eingesetzten Nachunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften zurechnen zu lassen.

19.3 Zwischen dem Auftraggeber und den vom Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmern entsteht durch deren Einsatz kein eigenes Vertragsverhältnis; der Nachunternehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers.

19.4 Ist der Auftragnehmer selbst als Nachunternehmer tätig, gelten diese AGB ausschließlich im Vertragsverhältnis zu seinem unmittelbaren Vertragspartner, sofern sie dort wirksam einbezogen wurden; eine automatische Geltung dieser AGB gegenüber weiteren Auftraggebern oder Endkunden wird hierdurch nicht begründet.



20. Widerrufsrecht für Verbraucher bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen

20.1 Ist der Auftraggeber Verbraucher und schließt er mit dem Auftragnehmer einen Vertrag als außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder als Fernabsatzvertrag, steht ihm ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, sofern kein gesetzlicher Ausnahmetatbestand greift.

20.2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem gesetzlichen Fristbeginn; bei Werk- oder Dienstleistungsverträgen beginnt sie grundsätzlich mit Vertragsschluss, bei Lieferverträgen über Waren mit dem in § 356 Abs. 2 BGB näher bestimmten Zeitpunkt.

20.3 Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Auftragnehmer den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Informationspflichten über das Widerrufsrecht belehrt und ihm die Widerrufsbelehrung nebst Muster-Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

20.4 Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem gesetzlichen Fristbeginn, unabhängig davon, ob eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erfolgt ist.

20.5 Bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder werkvertragliche Leistungen kann das Widerrufsrecht vorzeitig erlöschen, wenn der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Leistung vollständig erbracht hat und der Verbraucher zuvor ausdrücklich verlangt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung verliert.

20.6 Unberührt bleiben die gesetzlichen Ausschlussstatbestände des Widerrufsrechts, insbesondere bei Verträgen über dringende Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten sowie in den sonstigen in § 312g Abs. 2 und 3 BGB geregelten Fällen.

20.7 Die Einzelheiten zum Widerrufsrecht, einschließlich Muster-Widerrufsformular, Fristen, Ausübung und Rechtsfolgen, ergeben sich aus der dem Verbraucher bei Vertragsschluss gesondert zur Verfügung gestellten Widerrufsbelehrung.

21. Wertersatz bei Widerruf von Dienstleistungen und Werkleistungen (Verbraucher)

21.1 Widerruft ein Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen oder werkvertraglichen Leistungen (z. B. Montage, Wartung, Reparatur oder Analyse), nachdem der Auftragnehmer auf sein ausdrückliches Verlangen mit der Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen hat, schuldet der Verbraucher dem Auftragnehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, sofern der Auftragnehmer den Verbraucher vor Vertragsschluss ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht und die Wertersatzpflicht informiert hat.

21.2 Der zu zahlende Wertersatz entspricht dem Anteil der bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang, berechnet auf der Grundlage des im Vertrag vereinbarten Gesamtpreises.



21.3 Ein Wertersatzanspruch besteht nicht, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über das Widerrufsrecht und die Pflicht zum Wertersatz informiert oder der Verbraucher nicht ausdrücklich verlangt hat, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Leistung beginnt.

21.4 In den gesetzlich geregelten Fällen, in denen kein Widerrufsrecht besteht, insbesondere bei bestimmten dringenden Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten, finden die vorstehenden Regelungen zum Wertersatz keine Anwendung.

22. Datenschutz

22.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der einschlägigen nationalen Datenschutzgesetze.

22.2 Die Zwecke der Datenverarbeitung, die Kategorien verarbeiteter Daten, etwaige Empfänger, Speicherfristen sowie die Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde) ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen.

22.3 Diese Datenschutzhinweise stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bei Vertragsschluss in Textform zur Verfügung und hält sie in aktueller Fassung jederzeit über seine Internetseite abrufbar.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

23.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit keine zwingenden Verbraucherschutzvorschriften entgegenstehen.

23.2 Ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Gerichtsstandsvereinbarung zu Lasten des Verbrauchers wird nicht getroffen.

23.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers; zwingende vorrangige Gerichtsstände bleiben unberührt.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Individuelle Vertragsabreden zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit sie schriftlich oder in Textform vereinbart und eindeutig als solche erkennbar sind.

24.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt, soweit anzunehmen ist, dass der Vertrag auch ohne die unwirksame Bestimmung geschlossen worden wäre.



24.3 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Regelungen; eine darüberhinausgehende „Ersatzregelung“ wird nicht vereinbart.

25. Digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen

25.1 Soweit ein Vertrag mit einem Verbraucher digitale Produkte oder Waren mit digitalen Elementen im Sinne der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 327 ff., 475a, 475b BGB) umfasst, gelten die einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen unverändert.

25.2 Dies betrifft insbesondere gesetzliche Anforderungen an die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit, an Kompatibilität, Integration, Aktualisierungen und Sicherheitsaktualisierungen sowie an die gesetzlichen Mängelrechte des Verbrauchers.

25.3 Regelungen dieser AGB zu Hersteller-Apps, Cloud-Diensten, Fernzugriff oder Fremdsystemen sind nicht als Ausschluss oder Einschränkung zwingender gesetzlicher Verbraucherrechte – insbesondere zu Aktualisierungspflichten, Informationspflichten und Mängelrechten – zu verstehen.

Teil B – Besondere Bestimmungen für die Drucktechnik und Kompressoren

26. Besondere Regelungen für Wartungsverträge

26.1 Die Regelungen in diesem Abschnitt betreffen ausschließlich den Abschluss und die Durchführung von Wartungsverträgen, die im Vorhinein oder im Nachhinein zur Erbringung von Wartungsdienstleistungen geschlossen werden, insbesondere mit dem Ziel, die Verfügbarkeit, Sicherheit und Effizienz von Druckluftanlagen und Kompressoren zu gewährleisten; einschlägige zwingende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

26.2 Die Beauftragung von Wartungs- oder Reparaturdienstleistungen begründet keine Pflicht zur laufenden Überwachung der Druckluftanlagen, Kompressoren und technischen Ausrüstung, außer wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; dies gilt auch für nicht gesondert vereinbarte eingehende Analysen. Insbesondere treffen den Auftragnehmer keine Prüf-, Wartungs- oder Überwachungspflichten für Anlagen oder Bestandteile, die von der vereinbarten Wartung ausdrücklich ausgenommen sind oder für die der Auftraggeber sich verpflichtet hat, selbst Sorge zu tragen.

26.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht zu wiederkehrenden, nicht im Voraus terminierten Prüfungen oder Kontrollen, es sei denn, diese sind ausdrücklich als Bestandteil des Wartungsvertrags schriftlich vereinbart; dies gilt auch für anlassbezogene, nicht im Voraus terminierte Prüfungen und Kontrollen.

26.4 Wartungs- und Reparaturdienstleistungen begründen keine verschuldensunabhängige Garantie oder Estandspflicht des Auftragnehmers für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verfügbarkeit der Anlagen; die Parteien haben keine Garantie (im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 444 BGB) hinsichtlich bestimmter Eigenschaften oder eines bestimmten Erfolgs vereinbart.

27. Besondere Regelungen für die Drucklufttechnik und Betreiberpflichten



27.1 Angaben zu möglichen Energie-, Verbrauchs- oder Kosteneinsparungen stellen, soweit nicht ausdrücklich eine Beschaffenheit oder ein bestimmter Erfolg vereinbart wurde, Prognosen oder Schätzungen auf Grundlage der verfügbaren Daten dar und enthalten keine Garantie einer bestimmten Einsparung.

27.2 Der Auftragnehmer schuldet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Energieberatung, keine Energieeinsparverträge, keine Energiebedarfsanalysen, keine Energieauditierung, keine Energieberatung nach DIN V 18599 oder sonstige gesetzliche bzw. behördliche Energieeffizienzverpflichtungen, wie sie z. B. in § 12 Energiedienstleistungsgesetz für den Endkunden maßgeblich sein könnten.

27.3 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Basis der zum Zeitpunkt der Beauftragung dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilten oder bekannten technischen Daten, Rahmenbedingungen und Absichten des Auftraggebers; er schuldet keine Prüfung oder Aktualisierung nach dem Datum der Beauftragung.

27.4 Der Auftragnehmer schuldet weder die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Pflichten des Anlagenbetreibers, die aus dem Betreiben der Anlage resultieren (z. B. Prüf- und Überwachungspflichten nach Druckgeräterichtlinie, DruckluftRL, Lärm- und Emissionsschutzvorschriften, Störfallvorschriften oder sonstigen Sicherheitsvorschriften), noch die Wahrung von Fristen, Anmelde-, Dokumentations- oder Nachweispflichten, es sei denn, sie sind ausdrücklich vereinbart und im Angebot ausgewiesen.

27.5 Der Auftraggeber hat für die Einhaltung der einschlägigen technischen Regeln, Normen, Richtlinien und Vorschriften sowie für die Einhaltung behördlicher Auflagen, Anordnungen, Freigaben oder Hinweise Sorge zu tragen, soweit diese den Betrieb der vom Auftragnehmer gelieferten oder gewarteten Anlage betreffen und nicht ausdrücklich Teil der vertraglich vereinbarten Leistung sind; dies gilt auch für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen, normkonformen und normgerechten Betriebszustands.

27.6 Der Auftragnehmer schuldet keine Erfassung, Verwaltung oder Erneuerung von Konformitätskennzeichnungen, EG-Konformitätserklärungen oder sonstigen Zertifikaten, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

27.7 Der Auftragnehmer schuldet keine Konzeption oder Umsetzung der Kondensataufbereitung bzw. Kondensatableitung (inkl. Überwachung, Analyse, Dokumentation und Verbesserung) gemäß den einschlägigen technischen Regeln, Normen, Richtlinien oder Gesetzen, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und im Angebot ausgewiesen.

28. Miet- und Leihgeräte

28.1 Sofern dem Auftraggeber Geräte vermietet oder verliehen werden (etwa Kompressoren, Trockner oder sonstige Komponenten der Drucklufttechnik) – etwa während der Reparatur oder als Ersatz verliehen –, erfolgt dies auf der Basis eines separaten Miet- oder Leihvertrages, es sei denn, es wurde eine dauerhafte Nutzungsüberlassung ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart. Der Auftragnehmer schuldet die Gebrauchstauglichkeit der Miet- oder Leihgeräte nur im Rahmen der Vereinbarungen des jeweiligen Miet- oder Leihvertrages; die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit während der Nutzung liegt, abgesehen von normaler Abnutzung, beim Auftraggeber.



Anlage: Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular für Verträge im Bereich Drucktechnik und Kompressoren außerhalb von Geschäftsräumen

A. Widerrufsbelehrung für Verbraucher (Haustürgeschäft/„außerhalb von Geschäftsräumen“)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn wir die Dienstleistung vollständig erbracht haben und wir mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen haben, nachdem Sie dazu Ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben und gleichzeitig Ihre Kenntnis davon bestätigt haben, dass Sie Ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch uns verlieren.

Hinweis zu Verträgen außerhalb von Geschäftsräumen:

Die Widerrufsfrist beginnt erst, nachdem wir Sie ordnungsgemäß nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EGBGB über Ihr Widerrufsrecht und das Muster-Widerrufsformular informiert und Ihnen diese Informationen auf Papier oder – mit Ihrer Zustimmung – auf einem anderen dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt



haben. Unterbleibt eine solche ordnungsgemäße Belehrung, erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Tag des Vertragsschlusses.

B. Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: Jes-Tec GmbH, Mangerberger Str. 377, 42655 Solingen, Mail: info@jes-tec.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Leistungen im Bereich Drucktechnik und Kompressoren bzw. Lieferung von Materialien:

Bestellt am () / erhalten am ():

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum: